

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

Stadtparkasse Düsseldorf Unternehmensanleihen-Fonds 7/2014

WKN: AoNBHL / ISIN: DE000AoNBHL1

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses richtlinienkonformen Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.07.2013.

In den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) wird der Hinweis auf den Anlageausschuss (§ 4 der BVB) gestrichen sowie die Nummerierung der weiteren Paragraphen angepaßt.

Die vorgenannte Änderung tritt **mit Wirkung zum 12.08.2013** in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Diese Änderung wird im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.com/de/ueber-uns/unsere-publikumsfonds) veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Juli 2013

Die Geschäftsführung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete richtlinienkonforme Sondervermögen Stadtparkasse Düsseldorf Unternehmensanleihen-Fonds 7/2014, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

- a) Unternehmensanleihen;
- b) Namensschuldverschreibungen, die von geeigneten Kreditinstituten ausgegeben werden;
- c) Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund, eines seiner Sondervermögen, die Bundesländer, die Europäischen Gemeinschaften, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Gewährleistung übernommen hat;
- e) Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer, der Europäischen Gemeinschaften, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, soweit es sich um unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, seiner Sondervermögen und der Bundesländer, vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben;

3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, soweit diese bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gehalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt; abweichend von § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Bankguthaben nicht bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat gehalten werden;

4. Derivate nach Maßgabe des § 51 InvG;

5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen nur erworben werden, sofern es sich um Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Satz 1 Ziffer 4 InvG handelt, die dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Staat der zugleich Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union ist, oder der Schweiz gewährt wurden;

6. Der Erwerb von anderen als den in diesem § 1 für erwerbbar erklärten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig; dies gilt insbesondere für Investmentanteile, Aktien, Options- oder Wandelanleihen sowie für Derivate, denen ein Aktienrisiko anhaftet.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Pensionsgeschäfte gemäß § 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.
2. Darlehensgeschäfte gemäß § 13 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ darf die Gesellschaft nur in Bezug auf die in § 1 genannten Vermögensgegenstände abschließen. § 13 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gilt für Geldmarktinstrumente sinngemäß.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Unternehmensanleihen gehalten werden.
2. Unternehmensanleihen sind nur erwerbbar, sofern diese auf Euro lauten, und sofern für diese zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Rating als Investment Grade von einer der folgenden Ratingagenturen vorliegt: Moody's (Baa3), Standard & Poors (BBB-), Fitch (BBB-).
3. Die von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 und 3 gehalten werden.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller
 - Bundesrepublik Deutschland;
 - Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (Baden- Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen);
 - Europäische Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Euratom, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, Europäische Gemeinschaft);
 - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern);
 - Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen);
 - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind (Schweiz)

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklassen

(Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilklasse lautenden Vermogensgegenstanden des Sondervermogens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird fur jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf. abzufuhrenden Steuern), die Verwaltungsvergutung und die Ergebnisse aus Wahrungskurssicherungsgeschaften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschlielich Ertragsausgleich, ausschlielich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezahlt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Wahrung des Anteilwertes, Verwaltungsvergutung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Der Erwerb von Vermogensgegenstanden ist nur einheitlich fur das ganze Sondervermogen und nicht fur eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulassig.

Ausgabepreis, Rucknahmepreis, Rucknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermogensgegenstanden des Sondervermogens in Hohe ihrer Anteile als Miteigentumer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rucknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag betragt bei jeder Anteilklasse bis zu 1,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, fur eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschlage zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

2. Ein Rucknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergutungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft erhalt fur die Verwaltung des Sondervermogens bei jeder Anteilklasse eine jahrliche Vergutung bis zur Hohe von 0,07 % des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermogens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 18.000,00 p.a.. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschusse zu erheben.
- b) Die Gesellschaft kann in den Fallen, in denen fur das Sondervermogen gerichtlich oder auergerichtlich streitige Anspruche durchgesetzt werden, eine Vergutung von bis zu 10 % der fur das Sondervermogen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren fur das Sondervermogen entstandenen Kosten - vereinnahmten Betrage berechnen.

2. Vergutungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt fur die Beratung bei der Portfolioverwaltung eine jahrliche Vergutung pro Anteilklasse bis zur Hohe von 0,50 % des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermogens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Vergutung wird von der Verwaltungsvergutung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermogen zusatzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,57 % des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 18.000,00 p.a., betragen.

3. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 12.000,00 p.a..
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten ordentlichen Erträge (Zinsen und Entgelte aus Darlehensgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs) aus. Außerordentliche Erträge (Veräußerungsgewinne, Termingeschäftserträge und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs) können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens entspricht dem Kalenderjahr.

Laufzeit und Abwicklung des Sondervermögens

§ 10 Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe der Anteile erfolgt längstens bis zum 30. April 2014; das Recht der Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die Ausgabe von Anteilen vor diesem Termin einzustellen, bleibt hiervon unberührt.
2. Das Sondervermögen wird nur für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 31. Juli 2014.
3. Das Kündigungsrecht gemäß § 21 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist ausgeschlossen.

§ 11 Abwicklung und Verteilung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft wird das Sondervermögen während der Laufzeit, beginnend am 30. April 2014, bis zum 31. Juli 2014 abwickeln, dabei werden die Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt. Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 enthaltenen Anlagegrenzen müssen in einem Zeitraum ab dem 30. April 2014 bis zum Ende der Laufzeit nicht beachtet werden.
2. Auch während der Abwicklung ist die Rückgabe von Anteilen möglich. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber und einer ordnungsgemäßen Abwicklung geboten erscheint.
3. Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Abwicklungserlös wird durch die Depotbank gegen Rücknahme der Anteile am 31. Juli 2014 an die Anteilhaber verteilt.
4. Der Abwicklungserlös je Anteil wird im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung bekannt gemacht und in einem Abwicklungsbericht (Jahresbericht) per 31. Juli 2014 ausgewiesen.